

# Konsolidierte Fassung

---

## Benutzungsordnung und Entgelttabelle

### für die Benutzung des Bürgerhauses der Ortsgemeinde Naurath/Wald

*(Fassung vom 28.09.2001 inkl. Änderungen vom 16.04.2008, 05.12.2016 und 04.03.2020)*

#### § 1

Das Bürgerhaus ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Naurath/Wald und besteht aus:

1. Im Erdgeschoss
  - Bürgersaal
  - kleiner Tagungsraum mit Kücheneinrichtung

#### § 2

Das Bürgerhaus steht allen Bürgern, Einwohnern, Vereinen, Jugendgruppen und ähnlichen Organisationen nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 – 4 GemO und im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung. Der Anspruch auf Benutzung des Bürgerhauses erlischt, wenn die beantragte Nutzung dem Widmungszweck widerspricht, die Aufnahmekapazität erschöpft ist oder die Gefahr nachteiliger Benutzung im Sinne des § 78 Abs. 2 GemO besteht. Die Benutzung des Bürgerhauses ist bei der Ortsgemeinde zu beantragen. Die regelmäßige Benutzung des Bürgerhauses oder einzelner Räume darf nur im Rahmen eines mit der Ortsgemeinde abzuschließenden Benutzungsvertrages erfolgen. Eine bereits erteilte Genehmigung kann aus wichtigem sachlichem Grunde (z.B. Sicherung des ordnungsgemäßen Zustandes des Gebäudes) zurückgenommen werden. In diesem Falle kann der Antragssteller keinen Entschädigungsanspruch geltend machen.

#### § 3

Bei Inanspruchnahme des Bürgerhauses sind neben dieser Benutzungsordnung die Bestimmungen

- des Gesetzes zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz JÖSchG)
- der Gaststättenverordnung (GastVO)
- der Gewerbeordnung (GewO)

in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

#### § 4

Bei Benutzung des Bürgerhauses für familiäre Veranstaltungen (z.B. Beerdigungen, Hochzeiten, Kommunion u.ä.) ist der Zeitraum der Inanspruchnahme rechtzeitig mit der Ortsgemeinde zu vereinbaren.

#### § 5

Die in Anspruch genommenen Räume sind von den Benutzern schonend zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Hierzu gehört auch eine regelmäßige Reinigung aller Bodenflächen und der Treppenaufgänge sowie des Vorplatzes am Gebäude. Sämtliche Abfälle, Scherben, Müll und dergleichen sind in den vorhandenen Abfallbehältern zu sammeln und zur Abnahme bereitzustellen. Die Lagerung von Unrat im Gebäude und auf dem zum Gebäude gehörenden Grundstück ist nicht erlaubt. Die Reinigung der benutzten Räume ist innerhalb von 48 Stunden nach der Benutzung vorzunehmen.

Den Benutzern, die sich nicht an diese Bestimmungen halten, wird die Inanspruchnahme des Gebäudes untersagt und die erforderlichen Reinigungsarbeiten werden durch die Ortsgemeinde veranlasst; die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verursacher nach Anforderung zu erstatten.

#### § 6

Bauliche Veränderungen am Gebäude und in allen Räumlichkeiten dürfen ohne Genehmigung der Ortsgemeinde nicht vorgenommen werden.

#### § 7

Dem Benutzer des Bürgerhauses ist nicht gestattet, das Gebäude und die Inneneinrichtung zu Reklamezwecken in irgendeiner Art zu benutzen. Abzeichen, Flaggen, politische Symbole oder sonstige Darstellungen dürfen ohne Zustimmung der Ortsgemeinde nicht angebracht oder aufgestellt werden.

#### § 8

Der Verkauf und Vertrieb von Lebensmitteln, Süßwaren, Speisen und Getränken sowie jegliche sonstige gewerbliche Bestätigung vor oder im Bürgerhaus sind nur mit Genehmigung der Ortsgemeinde gestattet.

#### § 9

Die Ortsgemeinde ist nicht verpflichtet, für die Bewachung von Garderobe und sonstigen Gegenständen zu sorgen. Die Ortsgemeinde schließt insbesondere aus, die Ersetzung des Schadens, der durch den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von Sachen entsteht, die ein im Bürgerhaus aufgenommener Gast eingebracht hat. Als eingebracht gelten analog die im § 701 Abs. 2 BGB aufgeführten Sachen.

#### § 10

Die Ortsgemeinde übt das Hausrecht aus. Sie ist weisungsberechtigt im Sinne des § 123 StGB. Ihr ist jederzeit Zutritt zu allen Räumen des Gebäudes gestattet. Ihren Anord-

nungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten.

## § 11

Die Benutzung des Bürgerhauses erfolgt auf Gefahr und Verantwortung des Benutzers. Er haftet für alle Schäden, die dem Träger an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Benutzungsvertrages entstehen. Die Schäden sind unverzüglich der Ortsgemeinde zu melden. Der jeweilige Benutzer stellt den Träger des Bürgerhauses von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten oder Beauftragten und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Träger des Bürgerhauses.

Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsprühe gedeckt werden.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Trägers als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand vom Gebäude gemäß § 836 BGB unberührt.

## § 12

Wünsche und Beschwerden im Zusammenhang mit dem Bürgerhaus sind an die Ortsgemeinde Naurath/Wald zu richten.

## § 13

### **Entgelttabelle für die Benutzung des Bürgerhauses**

#### **a) Familienfeiern**

- |  |              |
|--|--------------|
| a) Hochzeiten  | 90,00 €/ Tag |
| b) Beerdigungen, Kindtaufen, Geburtstagsfeiern, Kommunionfeiern etc. | 60,00 €/ Tag |

Zuzüglich zu den Entgelten nach Buchstabe a) und b) werden für Familienfeiern die Kosten für Strom und Heizung berechnet.

#### **b) Veranstaltungen der Ortsvereine**

- |  |              |
|--|--------------|
| a) Nichttanzveranstaltungen                    | kostenfrei   |
| b) Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht | 60,00 €/ Tag |

Bei Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht der Ortsvereine werden zuzüglich zu den Entgelten nach Buchstabe b) die Kosten für Strom und Heizung berechnet.

Im Anschluss an eine Familienfeier oder öffentliche Veranstaltung findet ein Kontrollgang mit dem Ortsbürgermeister oder dem ehrenamtlichen Anlagenwart statt, wobei die benutzten Räume in Augenschein genommen werden.

**c) Veranstaltungen der Kirche und des Volkswbildungswerkes**

Die Veranstaltungen der Kirche und des Volkswbildungswerkes werden den Veranstaltungen der örtlichen Vereine und sonstigen Gruppen gleichgestellt. Das bedeutet, dass die Benutzungsgebühren je nach Gestaltung der einzelnen Veranstaltungen erhoben werden.

**d)** Die Benutzungsgebühr für die Fritteuse im Bürgerhaus beträgt 10,00 €.

**e)** Für alle kostenpflichtigen Veranstaltungen im Bürgerhaus, die von den Buchstaben a) bis d) der Entgelttabelle nicht betroffen sind, wird vom Veranstalter eine Nutzungsgebühr in Höhe von 5,00 € pro Veranstaltung und Tag erhoben.

§ 14

Der Benutzer hat die Einhaltung der entsprechenden Vorgaben und Zeiten hinsichtlich Lärmemissionen in eigener Verantwortung sicherzustellen. Die Ortsgemeinde Naurath/Wald haftet nicht für etwaige Verstöße.

§ 15

Diese Benutzungsordnung und Entgelttabelle für die Benutzung des Bürgerhauses der Ortsgemeinde Naurath/Wald tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Die Änderungen der Benutzungsordnung treten am 16.04.2008, 15.12.2016 und 01.02.2020 in Kraft.